

## Finanzbehörde

### **Merkblatt über die Inanspruchnahme von öffentlichen Wegen für Werbung mit Stellschildern vor der Bundestagswahl am 27.09.2009**

In der Zeit **von Freitag, 28.08.2009, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 27.09.2009, 18.00 Uhr**, wird den politischen Parteien, den sonstigen Wahlbewerbern und Berechtigten nach Nr. 2.2 der „Verfahrensweisung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen“ vom 30.06.1997 die Wahlwerbung auf öffentlichen Wegen wieder in größtmöglichem Umfang gestattet. Die sonst vorgeschriebene Beschränkung auf Veranstaltungswerbung entfällt. Es ruht die allgemeine Antragspflicht für Stellschilder während dieser Zeit, ebenso grundsätzlich die Beschränkung bei der Platzauswahl. Baupflegerische Bedenken wird die Verwaltung weitgehend zurückstellen. Schließlich dürfen nach entsprechender Genehmigung auch Großplakatschilder aufgestellt werden.

Diese großzügige Handhabung gebietet es aber, dass einige wenige Ordnungsgrundsätze im allseitigen Interesse beachtet werden und die Parteien sich im genehmigungsfreien Raum strikt an das Vorgeschriebene halten. Vor allem darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, nicht beeinträchtigt oder behindert werden.

Ohne Einzelerlaubnis dürfen Stellschilder verwendet werden, die nicht größer als 150 cm x 100 cm sind. Sie sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen und an Bäumen, Masten u.ä. angelehnt und gegen Umstürzen mit Draht gesichert werden; kantige Metallrahmen sind möglichst nicht zu verwenden. An Bäumen mit einem Stammdurchmesser von unter ca. 30 cm dürfen Werbeträger mit ungeschützten kantigen Metallrahmen nicht gestellt oder angebracht werden. Es dürfen auch zwei oder drei miteinander verbundene Stellschilder aufgestellt werden, wenn sie angemessen stabilisiert sind. Bei einer Stabilisierung unterer Verstrebungen muss sichergestellt sein, dass das Belastungsmaterial nicht hinausgeschoben werden kann.

Großplakatschilder, die nicht größer als 3,6 m x 2,6 m sind, dürfen nur mit Erlaubnis des für den Aufstellungsort zuständigen Bezirksamtes bzw. im Hafengebiet der Hamburg Port Authority angebracht werden. Die im Einzelfall zuständige Behörde ist mit dem Stichwort „Aufgrabeschein“ im Internet über den Zuständigkeitsfinder DiBIS zu finden.

Unzulässig ist es,

- Hängeschilder und Transparente anzubringen,
- ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde öffentlichen Grund aufzugraben,
- bauliche Anlagen und Bäume auf öffentlichen Flächen zu bekleben.

Die zulässigen Werbeträger dürfen nicht aufgestellt werden:

- in einem Gebiet, das von den in Richtung Rathaus liegenden Bordsteinkanten folgender Straßen oder Straßenteile begrenzt wird:  
Jungfernstieg ab Einmündung Neuer Wall - Bergstraße - Schmiedestraße bis Kreuzung Domstraße - Domstraße - Willy-Brandt-Straße bis Einmündung Neue Burg - Neue Burg bis Einmündung Trostbrücke - Grundstück der ehemaligen Nikolaikirche - Hopfenmarkt ab Einmündung Hahntrapp- Kleiner Burstah - Großer Burstah ab Einmündung Kleiner Burstah - Graskeller - Neuer Wall,
- auf den Plätzen gemäß Nr. 4.3 f. der „Verfahrensweisung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen“ vom 30.06.1997,
- im Umkreis von 10 m um Kirchen, Friedhöfe und folgende Dienstgebäude:
  - Hauptsitze der Fachbehörden,
  - Dienststellen der Bezirksamter mit Ausnahme der Wahllokale am Wahltag,
  - Dienststellen der Polizei,
- in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude,
- unmittelbar an Masten von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen sowie in deren Nähe, wenn Verkehrsteilnehmer durch die Werbeträger von den Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen abgelenkt werden können oder die Sicht auf diese Verkehrseinrichtungen ganz oder teilweise behindert wird,
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht gefährden oder behindern,
- auf und an Brücken,
- auf Verkehrs- und Haltestelleninseln,
- an Fußgängerschutzgittern,
- an Geländern der Niedergänge zu Schnellbahnhöfen, Toiletten und dergleichen und der Aufgänge zu höhergelegenen Gebäuden, wenn die Handläufe von den Werbeträgern oder den Befestigungsmaterialien nicht freigehalten werden können,
- in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen,
- auf Flächen, die zum Parken freigegeben sind und an Parkuhren,
- an und auf Pflanzen- und Baumcontainern im Straßenraum und
- soweit sie die Sicht auf die zugelassene kommerzielle Werbung der Unternehmen „Hamburger Außenwerbung“ und „JCDecaux“ behindern oder den Zugang zu den von dem Unternehmen „JCDecaux“ errichteten Fahrgastunterständen blockieren.

Für freie Strecken der Bundesfernstraßen besteht ein allgemeines Werbeverbot. In Zweifelsfällen muss bei der örtlich zuständigen Behörde angefragt werden.

Der Aufsteller ist für das ordnungsgemäße, genügend sichere Anbringen der Werbemittel verantwortlich. Er haftet für Schäden. Beseitigungsanordnungen der zuständigen Behörde ist sofort Folge zu leisten.

Die presserechtlichen Impressumsvorschriften sind einzuhalten.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden werden bemüht sein, den Wünschen der Parteien und sonstigen Wahlbewerbern möglichst weit entgegenzukommen; es muss ihnen aber vorbehalten bleiben, beim Vorliegen besonderer Umstände die Beseitigung von Werbemitteln zu verlangen und die Werbemittel selbst zu entfernen.

Bis **Sonntag, 04.10.2009**, müssen alle Werbemittel inklusive des Befestigungsmaterials beseitigt sein.

Die Finanzbehörde weist im Übrigen auf die „Verfahrensanweisung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen“ vom 30.06.1997 hin.

Die Verfahrensanweisung und dieses Merkblatt können bei der Finanzbehörde, Bezirksverwaltung, 611/1, Gänsemarkt 36, 20 354 Hamburg angefordert oder auch aus dem Internet unter <http://www.hamburg.de/bundestagswahlen/> abgerufen werden.